Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 Ausgegeben Danzig, den 9. Februar 1938

Tag	Inhalt:	Seite
20. 1. 1938	Verordnung zur Abänderung der Bekanntmachung über die Neufassung des Elektrizitätstarifs und des Gastarifs vom 28. Dezember 1937 (G.Bl. 1938 S. 13)	49
21. 1. 1938	Verordnung über die Höhe der Monopolabgabe für Zündwaren	49
28. 1. 1938	Verordnung betr. Sanierung des „Hospitals zum Heiligen Leichnam"	50
29. 1. 1938	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt von Transjordanien)	50

20

Verordnung

zur Abänderung der Bekanntmachung über die Neufassung des Elektrizitätstarifs und des Gastarifs vom 28. Dezember 1937 (G. Bl. 1938 S. 13).

Vom 20. Januar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 11 und 75 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Neufassung des Elektrizitätstarifs und des Gastarifs vom 28. Dezember 1937 (G. Bl. 1938 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle V wird mit Überschrift und Text gestrichen.
2. Die Tarifstelle VI wird Tarifstelle V, die Tarifstelle VII wird Tarifstelle VI und die Tarifstelle VIII wird Tarifstelle VII.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B Greiser Huth

21

Verordnung

über die Höhe der Monopolabgabe für Zündwaren.

Vom 21. Januar 1938.

Auf Grund des § 3 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 16. April 1930 (G. Bl. 1930 S. 99) wird hiermit angeordnet:

§ 1

Von der im § 3 des Zündwarenmonopolgesetzes festgesetzten Monopolabgabe von 1 P werden:

1. für Konsumzündhölzer in einer Schachtel mit einem Inhalt von mindestens 50 bis höchstens 60 Stück Zündhölzer,
2. für andere Zündwaren (Luxusware) für je 55 Stück Zündhölzer usw.,

$^4/_{10}$ P erhoben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 17. 2. 1938.)

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

Danzig, den 21. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 75[69] Greiser Dr. Hoppenrath

22

Verordnung
betr. Sanierung des „Hospitals zum Heiligen Leichnam".
Vom 28. Januar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 47 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine Gesundung der Finanzen des „Hospitals zum Heiligen Leichnam" herbeizuführen. Er kann insbesondere zu diesem Zweck einen Staatskommissar einsetzen.

Der Staatskommissar tritt an Stelle der Vorsteher des Hospitals. Er unterliegt jedoch nicht den im § 13 Abs. 3 des Statuts für das Hospital zum Heiligen Leichnam vom 10. August 1830 vorgesehenen Beschränkungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S 18[25] Greiser Dr. Großmann

23

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt von Transjordanien).
Vom 29. Januar 1938.

Das Britische Reich ist dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G. Bl. 1935 S. 811) gemäß seinem Artikel 40 Abs. 2 am 17. Dezember 1937 für Transjordanien beigetreten.

Das Britische Reich hat von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Artikel 2 des Abkommens keinen Gebrauch gemacht. Gemäß seinem Artikel 38 Abs. 3 tritt das Abkommen für Transjordanien am 17. März 1938 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1937 (G. Bl. S. 588).

Danzig, den 29. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 6007 W. I/38 Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.